

Stellungnahme Verordnung über die Information und den Datenschutz (Totalrevision)

Die Stellungnahme wurde am 17. Aug 2026 um 18:14:31 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Verordnung über die Information und den Datenschutz (Totalrevision)

Teilnehmerangaben:

Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch
Vereinsadresse
3000 Bern

Kontaktangaben:

Direktion der Justiz und des Innern
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: david.henseler@ji.zh.ch
Telefon: +41 43 259 46 11

Teilnehmeridentifikation:

223855

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldungen zum Entwurf	§ 9 Koordinationsstelle IDG a. Aufgaben im Allgemeinen	§ 9 Abs. 3 sei wie folgt anzupassen: «Für die Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle bezeichnen die Direktionen je eine Beraterin oder einen Berater für Informationszugang und Datenschutz.» Neu sei § 9 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen: «Die Beraterinnen und Berater für Informationszugang und Datenschutz fungieren gegen aussen als Anlaufstelle für die Öffentlichkeit. Sie beraten die Öffentlichkeit über die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips, erteilen Auskünfte über vorhandene amtliche Dokumente und machen Dokumentenlisten gemäss § 12 zugänglich.»	Die vorgeschlagene Bezeichnung bringt die Aufgaben der betreffenden Personen präziser zum Ausdruck als der bisherige Begriff der Ansprechperson. Sie verdeutlicht, dass die Funktion nicht auf eine verwaltungsinterne Koordination beschränkt ist, sondern auch die Beratung der Öffentlichkeit umfasst. Bereits heute bezeichnet jede Direktion gestützt auf § 44c OG RR eine für die verwaltungsinterne Datenschutzberatung zuständige Person. Es bietet sich an, diese bestehende Funktion um Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips zu ergänzen. Der zusätzliche Aufwand ist gering, da die Beratung der Öffentlichkeit über das Öffentlichkeitsprinzip und die Unterstützung beim Zugang zu amtlichen Dokumenten nur einen begrenzten zusätzlichen Aufgabenbereich darstellen. Hinzu kommt, dass zwischen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip eine enge fachliche Verbindung besteht. Beide Rechtsgebiete regeln den Umgang der Verwaltung mit Informationen und erfordern regelmässig eine Abwägung zwischen Transparenz- und Schutzinteressen. Die Bündelung dieser Aufgaben bei derselben Fachperson ermöglicht es, bestehendes Fachwissen zu nutzen, Synergien zu schaffen und eine kohärente Anwendung beider Rechtsgebiete sicherzustellen. Es erscheint daher sachgerecht, die Funktion als «Beraterin oder Berater für Informationszugang und Datenschutz» zu bezeichnen. Die Beraterinnen und Berater für Informationszugang und Datenschutz sollen der Öffentlichkeit als niederschwellige Anlaufstelle für Fragen des Öffentlichkeitsprinzips zur Verfügung stehen. Sie können Auskünfte über die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips erteilen, beim Auffinden von Dokumenten unterstützen und Dokumentenlisten gemäss § 12 zugänglich machen. Damit wird die praktische Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte erleichtert und die Transparenz der Verwaltung gestärkt. Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt das Ziel, staatliches Handeln transparent, nachvollziehbar und zugänglich zu machen. Dazu gehört, dass die Bevölkerung weiss, an wen sie sich mit Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip wenden kann. Die zuständigen Personen sollen deshalb nicht nur verwaltungsintern mit der Koordinationsstelle zusammenarbeiten, sondern auch gegen aussen als sichtbare und niederschwellige Anlaufstelle fungieren.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldungen zum Entwurf	§ 12 Angaben zum Gesuchsgegenstand	§ 12 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Behörde gibt den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern über die verfügbaren amtlichen Dokumente Auskunft und unterstützt sie bei ihrem Vorgehen, namentlich wenn es sich dabei um Menschen mit Behinderungen handelt. Nach Eingang eines Zugangsgesuchs stellt sie auf Wunsch der gesuchstellenden Person gestützt auf ihre Geschäftsverwaltungssysteme innert Wochenfrist eine Liste der vorhandenen amtlichen Dokumente zur Verfügung und erteilt weitere Auskünfte, die das Auffinden von Dokumenten erleichtern.»	Wir begrüssen die vorgesehene Regelung, beantragen jedoch deren Ergänzung nach dem Vorbild von Art. 3 Abs. 1 und Art. 18 der Verordnung über das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (VBGÖ). Zugangsgesuchstellende sind verpflichtet, ihr Gesuch hinreichend präzise zu formulieren. Dies ist jedoch oft schwierig, da sie keinen Einblick in die Dokumentenverwaltungssysteme der Behörden haben. Nur die Verwaltung weiss, welche amtlichen Dokumente in ihren Aktenbeständen vorhanden sind. Daraus ergibt sich ein erheblicher Informationsvorsprung der Behörde gegenüber den Gesuchstellenden. Daran ändert das Vorhandensein von Verzeichnissen der Informationsbestände nichts. Solche Verzeichnisse vermitteln höchstens einen groben Überblick über die Tätigkeitsbereiche einer Behörde und die Art der vorhandenen Informationen. Sie ermöglichen es den Gesuchstellenden jedoch in der Regel nicht, konkrete amtliche Dokumente zu identifizieren oder ein Zugangsgesuch ausreichend präzise zu formulieren. Eine Pflicht der Behörden, über vorhandene Dokumente Auskunft zu geben und geeignete Hilfestellungen beim Auffinden dieser Dokumente zu leisten, trägt dazu bei, diese Ungleichheit auszugleichen. Gleichzeitig ermöglicht sie eine effizientere Bearbeitung von Zugangsgesuchen. Wenn Gesuchstellende wissen, welche Dokumente vorhanden sind, können sie ihre Gesuche gezielter formulieren. Dadurch wird vermieden, dass Behörden mit sehr breit formulierten Gesuchen wie etwa nach «allen Dokumenten zum Thema X» konfrontiert werden. Auf Wunsch der gesuchstellenden Person sollen die Behörden deshalb gestützt auf ihre Geschäftsverwaltungssysteme auf Wunsch niederschwellig eine Liste der vorhandenen amtlichen Dokumente bereitstellen. Die Erstellung solcher Listen verursacht in der Regel nur einen geringen Zusatzaufwand, da die relevanten Informationen bereits in den Geschäftsverwaltungssystemen vorhanden sind. Gleichzeitig erleichtert eine solche Übersicht die Eingrenzung und Präzisierung des Zugangsgesuchs erheblich. Die Bereitstellung der Dokumentenliste sollte innert Wochenfrist erfolgen. Nur so können Gesuchstellende ihr Gesuch zeitnah konkretisieren und das Zugangsverfahren ohne unnötige Verzögerungen fortgeführt werden. Eine rasche Bereitstellung liegt auch im Interesse der Behörden, weil dadurch vermieden wird, dass aufgrund unpräziser Gesuche umfangreiche Aktenbestände durchsucht werden müssen. Der Dokumentenzugang wird damit nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für die Verwaltung effizienter. Dies gilt in besonderem Masse für Menschen mit Behinderungen. Die Behörden sollen deshalb ausdrücklich verpflichtet werden, diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterstützen und bestehende Hürden beim Zugang zu amtlichen Informationen abzubauen. Das Bundesrecht trägt diesem Umstand Rechnung. Die VBGÖ verpflichtet die Behörden ausdrücklich, Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über verfügbare amtliche Dokumente zu informieren und Informationen bereitzustellen, welche das Auffinden von Dokumenten erleichtern. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von Listen oder Verzeichnissen vorhandener Dokumente. Der Bundesrat hatte zudem vorgesehen, das Auffinden von Dokumenten durch einen zentralen Aktennachweis zu erleichtern, stellte dieses Projekt jedoch 2021 ein. Umso wichtiger ist es, auf Ebene der einzelnen Behörden Transparenz über vorhandene Dokumente zu schaffen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Die vorgeschlagene Ergänzung stärkt die praktische Wirksamkeit des Öffentlichkeitsprinzips und verbessert den Zugang zu amtlichen Informationen. Sie trägt dazu bei, den Informationsvorsprung der Verwaltung gegenüber der Öffentlichkeit zu verringern und den Zugang zu amtlichen Dokumenten effektiv wahrnehmbar zu machen.
Rückmeldungen zum Entwurf	§ 14 Form der Beantwortung a. Grundsatz	§ 14 Abs. 2 sei wie folgt zu formulieren: «Die gesuchstellende Person kann wählen, ob der Zugang durch elektronische Übermittlung, durch Zustellung von Kopien oder durch Einsichtnahme beim öffentlichen Organ erfolgt.»	Wir begrüßen die Regelung der Zugangsmodalitäten. Der Wortlaut sollte jedoch klarstellen, dass die Wahl der Form des Zugangs grundsätzlich bei der gesuchstellenden Person liegt. Das Öffentlichkeitsprinzip bezweckt einen möglichst einfachen und niederschweligen Zugang zu amtlichen Dokumenten. Diesem Ziel wird am besten Rechnung getragen, wenn Gesuchstellende selbst entscheiden können, ob sie Dokumente elektronisch erhalten, Kopien zugestellt bekommen oder vor Ort Einsicht nehmen möchten. Die unterschiedlichen Zugangsformen tragen unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung und ermöglichen einen bürgerfreundlichen Zugang zu amtlichen Informationen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dem Ansatz auf Bundesebene, wonach Dokumente vor Ort eingesehen oder Kopien angefordert werden können. Sie stärkt die Nutzerfreundlichkeit des Verfahrens und stellt sicher, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten möglichst einfach und praxisnah ausgestaltet wird.
Rückmeldungen zum Entwurf	§ 17 d. Aufbereitung	In § 17 Abs. 3 sei der Satz «Ist dies nicht sinnvoll möglich, kann eine Zusammenfassung der Information abgegeben werden.» zu streichen.	Wir lehnen die Möglichkeit ab, anstelle eines amtlichen Dokuments eine Zusammenfassung der Information abzugeben. Das Öffentlichkeitsprinzip gewährt Zugang zu amtlichen Dokumenten und den darin enthaltenen Informationen. Sein Zweck besteht gerade darin, der Öffentlichkeit einen direkten Einblick in die Originaldokumente der Verwaltung zu ermöglichen. Eine von der Behörde erstellte Zusammenfassung kann diesen Anspruch nicht ersetzen. Zusammenfassungen sind stets das Ergebnis einer Auswahl, Gewichtung und Interpretation von Informationen. Die vorgeschlagene Regelung würde es der Behörde überlassen zu entscheiden, wann die Herausgabe eines teilweise geschwärzten Dokuments «nicht sinnvoll möglich» ist und welche Informationen stattdessen in eine Zusammenfassung aufgenommen werden. Dies eröffnet einen erheblichen Ermessensspielraum und birgt die Gefahr einer missbräuchlichen oder zumindest uneinheitlichen Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips. Zudem kann die gesuchstellende Person anhand einer Zusammenfassung weder überprüfen, ob Informationen weggelassen wurden, noch die Aussagen im ursprünglichen Kontext würdigen. Dies beeinträchtigt die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und schwächt das Vertrauen in die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. Soweit ein Dokument nur teilweise zugänglich ist, sind die nicht zugänglichen Stellen konsequent abzudecken oder zu schwärzen. Dies entspricht dem etablierten Grundsatz des teilweisen Zugangs und wahrt den Bezug zum Originaldokument.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldungen zum Entwurf	§ 21 Mitwirkung	§ 21 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: «Nach Eingang eines Schlichtungsgesuchs informiert die oder der Beauftragte das öffentliche Organ und setzt ihm eine Frist von 20 Tagen, um: a. seine summarische Stellungnahme wenn nötig zu ergänzen; b. ihr oder ihm die erforderlichen Dokumente zuzustellen; c. ihr oder ihm die Person zu nennen, die das öffentliche Organ im Schlichtungsverfahren vertritt; d. das Schlichtungsverfahren innerhalb von 60 Tagen durchzuführen.»	Unabhängig davon bleibt es den Behörden im Rahmen ihrer allgemeinen Informations- und Kommunikationsaufgaben unbenommen, ergänzend Zusammenfassungen oder Erläuterungen zu veröffentlichen. Solche Darstellungen dürfen jedoch den gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nicht ersetzen. Wir begrüssen die Regelung des Schlichtungsverfahrens. Die Verordnung sollte jedoch verbindliche Fristen für die Mitwirkung des öffentlichen Organs und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorsehen. Das Schlichtungsverfahren dient der raschen und unbürokratischen Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Dieses Ziel wird gefährdet, wenn die Verwaltung ohne klare zeitliche Vorgaben über längere Zeit zuwarten kann, bevor sie die erforderlichen Unterlagen einreichen oder Stellung nehmen. Eine Frist von 20 Tagen schafft Klarheit für alle Beteiligten und stärkt die Verfahrenseffizienz. Darüber hinaus sollte das Schlichtungsverfahren grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Schlichtungsgesuchs durchgeführt werden. Ohne zeitliche Vorgaben besteht die Gefahr, dass Verfahren unnötig verzögert werden und der Zugang zu Informationen faktisch vereitelt oder zumindest erheblich erschwert wird. Verbindliche Fristen tragen wesentlich zur Glaubwürdigkeit der Verwaltung bei. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Schlichtungsverfahren vereinzelt durch verzögerte Stellungnahmen oder verspätete Aktenlieferungen in die Länge gezogen wurden. Dadurch setzt sich die Verwaltung dem Vorwurf aus, unangenehme oder politisch heikle Offenlegungen hinauszuzögern. Gerade im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips, wo die Verwaltung über ihr eigenes Handeln Rechenschaft ablegt, sind verbindliche Fristen von besonderer Bedeutung. Sie fördern das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Transparenz staatlichen Handelns und stellen sicher, dass Schlichtungsverfahren innert angemessener Zeit durchgeführt werden können. Die vorgeschlagenen Fristen sind ausreichend bemessen, um die notwendigen Unterlagen zusammenzustellen und das Verfahren sorgfältig vorzubereiten. Gleichzeitig verhindern sie unnötige Verzögerungen und stärken die Wirksamkeit des Öffentlichkeitsprinzips.
Rückmeldungen zum Entwurf	§ 36 Kommunikationsweg	In § 36 Abs. 1 sei der Satz «In Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung oder besonderer Tragweite erfolgt die Kommunikation auf dem Dienstweg über die Direktion.» ersatzlos zu streichen. Zudem seien § 36 Abs. 2 und 3 ersatzlos zu streichen.	Die in § 36 vorgesehenen Kommunikationsvorgaben stehen im Widerspruch zur angestrebten Unabhängigkeit der oder des Beauftragten. Besonders problematisch ist die Vorgabe, wonach die Kommunikation in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung oder besonderer Tragweite über die Direktion zu erfolgen hat. Gerade in solchen Angelegenheiten besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer unabhängigen und glaubwürdigen Kommunikation. Die vorgeschlagene Regelung erweckt den Eindruck, dass Äusserungen der oder des Beauftragten der Kontrolle jener Verwaltung unterstehen, deren Handeln sie oder er teilweise überprüft oder beurteilt. Auch die Regelungen von § 36 Abs. 2 und 3 schaffen zusätzliche institutionelle Abhängigkeiten. Die Kommunikation mit dem Regierungsrat soll über die

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber erfolgen, während sich die Kommunikation mit anderen öffentlichen Organen nach deren organisatorischen Regelungen richten soll. Dadurch wird die unabhängige Amtsführung unnötig erschwert. Die oder der Beauftragte soll ihre beziehungsweise seine Aufgaben mit der erforderlichen kritischen Distanz zur Verwaltung wahrnehmen können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, mit Behörden, öffentlichen Organen, dem Regierungsrat und der Öffentlichkeit direkt zu kommunizieren. Die Unabhängigkeit der Stelle muss nicht nur tatsächlich gewährleistet sein, sondern auch nach aussen sichtbar werden. Die ersatzlose Streichung der genannten Bestimmungen stärkt die institutionelle Unabhängigkeit der oder des Beauftragten und fördert das Vertrauen in eine glaubwürdige und wirksame Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips.
Rückmeldungen zum Entwurf		Keine Antwort	Keine Antwort
Rückmeldungen zum Entwurf		Keine Antwort	Keine Antwort
Rückmeldungen zu den Entwürfen		Keine Antwort	Keine Antwort
Auswirkungen, voraussichtliches Inkrafttreten		Keine Antwort	Keine Antwort